

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spitex Uri

In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Abschluss und Inhalt des Vertrags	<p>¹ Das Vertragsverhältnis zwischen der Spitex Uri und ihren Klienten wird bestimmt durch die</p> <ul style="list-style-type: none">a) individuelle Rahmenvereinbarung,b) Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung/-übermittlung,c) aktuelle Leistungsplanung basierend auf der Bedarfsabklärung,d) Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowiee) die jeweils aktuelle Tarifordnung.
Umfang der Leistungen	<p>¹ Der Umfang der Leistung bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Leistungsplanung. Verändert sich der Pflegebedarf dauerhaft wird eine neue Bedarfsermittlung vorgenommen. Bei einem vorübergehenden Mehrbedarf an Pflege während mehreren Tagen und übersteigt der Bedarf an Pflegeleistungen die Anzahl verordneter Minuten wesentlich, muss diese Änderung der Sozialversicherung gemeldet werden.</p> <p>² Mitarbeitende erbringen Leistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen der Spitex Uri und ihren Klienten. Weitergehende Leistungserbringung ist den Mitarbeitenden der Spitex Uri nicht gestattet.</p>
Mitwirkungspflicht	<p>¹ Ein fachgerechter Einsatz kann nur erfolgen, wenn der Klient entsprechend dazu beiträgt. Alle Beteiligten begegnen sich gegenseitig mit Respekt und Achtung.</p> <p>² Die Spitex Uri arbeitet bei allen Einsätzen nach verbindlichen Qualitäts- und Hygienerichtlinien. Dies setzt ein entsprechendes Umfeld beim Klienten voraus.</p> <p>³ Der Klient passt im Sinne der Handlungsnotwendigkeiten und der Unfall- und Krankheitsprävention bei Bedarf die Wohnungseinrichtung und Materialien an (z.B. Handschuhe, Pflegebett, Reinigungsgeräte und -mittel usw.).</p> <p>⁴ Um die Gesundheit der Mitarbeitenden zu schützen, darf der Klient während den Einsätzen der Spitex Uri nicht rauchen. Er muss seine Räume jeweils vor den Einsätzen der Spitex Uri gründlich lüften (mind. 15 Minuten).</p>
Kosten der Leistungen und Kostenübernahme	<p>¹ Kosten für Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen werden, gelten als Extraleistung und gehen vollständig zu Lasten der Klienten.</p> <p>² Die Patientenbeteiligung geht zulasten der Klienten.</p> <p>³ Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen gehen vollständig zu Lasten der Klienten. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (Privatversicherung).</p> <p>⁴ Die Basis für die Tariffestlegung der Hauswirtschaftskosten bildet die Verfügung der Gesundheitsdirektion, die anhand der Vollkosten errechnet wird.</p> <p>⁵ Werden Leistungen der Spitex Uri vorübergehend zugunsten von ausserkantonalen Klienten erbracht (z.B. während eines Ferienaufenthalts ausserhalb des Wohnkantons des Klienten), so geht die Restfinanzierung zu Lasten des Klienten. Die Rückforderung der Restfinanzierung beim Wohnkanton obliegt dem Klienten.</p>
Rechnungstellung	<p>¹ Art und Umfang von Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, werden in den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Verträgen mit den Leistungserbringern und den Versicherungen geregelt. Mit den Sozialversicherungen wird im System Tiers Payant (Rechnung geht direkt an die Versicherung) abgerechnet.</p>

	<p>² Die Kosten für Hauswirtschafts- und Extraleistungen werden dem Klienten direkt in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist jeweils innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.</p> <p>³ Wird die Vereinbarung mit der Spitex Uri klientenseitig von mehreren Personen unterschrieben, so gelten diese als Solidarschuldner.</p>
Annullierung von Leistungen	<p>¹ Die Spitex Uri reserviert Mitarbeitende für die geplanten Einsätze. Bei einer Annullierung von Leistungen entstehen interne Umtriebe (Rechnungstellung gemäss Tarifordnung).</p>
Vertragskündigung	<p>¹ Die Kündigung des Vertrags bedarf der schriftlichen oder mündlichen Form.</p> <p>² Vereinbarungen können unter Einhaltung einer Frist von 5 Arbeitstagen gekündigt werden.</p> <p>³ In besonderen Fällen behält sich die Spitex Uri vor, den Vertrag fristlos zu kündigen (z.B. bei Nichtbezahlung der Rechnungen oder bei Auftreten von unzumutbaren Verhältnissen oder Verhaltens seitens der Klienten).</p>
Wohnungszugang	<p>¹ Der Klient ist verpflichtet, den Zugang zu seiner Wohnung für die Mitarbeitenden der Spitex Uri zu gewährleisten.</p> <p>² Es gibt auch die Möglichkeit eine Schlüsselbox zu installieren. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Klienten. Für Schäden infolge des Verlusts oder der Entwendung des Schlüssels haftet die Spitex Uri nur bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeitenden.</p> <p>³ Ist die Wohnungstür bei einem planmässigen Einsatz verschlossen und es gibt keine Schlüsselbox, wird die Spitex notfallmässig mit der Polizei in die Wohnung eindringen. Die Kosten für das Notöffnen der Wohnungstür gehen zu Lasten der Klienten.</p>
Geschenke an Mitarbeitende	<p>¹ Den Mitarbeitenden der Spitex Uri ist es untersagt, von Klienten oder deren Angehörigen Geld oder andere Geschenke bzw. Hinterlassenschaften für sich persönlich anzunehmen.</p>
Schweigepflicht	<p>¹ Die Mitarbeitenden der Spitex Uri verpflichten sich zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der geltenden Datenschutzbestimmungen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.</p>
Haftung	<p>¹ Die Spitex Uri haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar, die vorsätzlich oder grobfahrlässig durch ihre Mitarbeitenden verursacht wurden und nicht auf altersbedingte Materialermüdung zurückzuführen sind.</p> <p>² Der Umfang der Haftung bestimmt sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes.</p> <p>³ Jegliche weitere Haftung für Schäden (z.B. für unfallbedingte körperliche Schäden), die nicht durch die Mitarbeitenden verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.</p>
Gerichtsstand	<p>Gerichtsstand ist der Sitz der Spitex Uri.</p>

Schattdorf, Januar 2024